

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **10 (1841)**

Heft 11

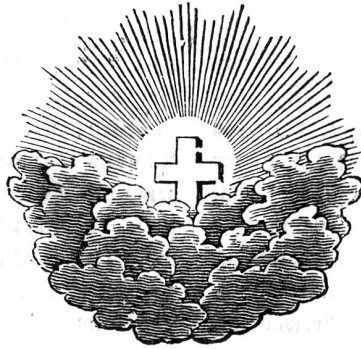
PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüdern Käber in Luzern.

Le respect des droits et de la parole jurée est le palladium de la stabilité de tous les états, mais surtout d'un état fédéral.
L'Helvétie de 1840.

Die Ehrfurcht vor den Rechten und dem eidlich gegebenen Worte ist das Palladium der Festigkeit aller Staaten, aber ganz besonders eines Bundesstaates.

Zuschrift der aargauischen Klöster an die hohe eidgenössische Tagsatzung.

Euer Excellenz Herr Bundespräsident!

Lit. Herren Ehrengesandte einer hohen eidgen. Tagsatzung!

Den 13. Jänner l. J. wurden durch einen Beschluß des Lit. Großen Rathes vom Aargau, gleich am ersten Tage seines Zusammentrittes ¹⁾ ohne Kommissionalberathung ²⁾ oder andern Voruntersuch die sämtlichen Klöster des Aargaus im Grundsätze als aufgehoben erklärt.

Die Erwägungsgründe dieses höchst auffallenden und folgereichen Beschlusses heißen:

1. „In Erwägung der in gründlich beleuchtender Berathung ³⁾ nachgewiesenen Verderblichkeit des Einflusses und Wirkens der Klöster im Kanton auf wahre Religiosität,

¹⁾ Er war auf den 12. einberufen, konnte aber an diesem Tage wegen Mangel an Mitgliedern keine ordentliche Sitzung halten.

²⁾ Was bei Gesetzesvorschlägen immer geschehen muß, nach Art. 43 der neuen Verfassung.

³⁾ Hierüber sagt ein protestantisches öffentliches Blatt: „Der Sturmbeschuß, an dem alle Katholiken des Kantons, die zunächst hier betheiligt sind, keinen Antheil nahmen, der im höchsten Fieber der Aufregung gefaßt wurde, heißt hier: „ein aus gründlich beleuchtender Berathung hervorgegangener.“ Wie? eine in einigen Augenblicken von einer mit dem Thatbestande der Klöster wohl gar nicht näher unterrichteten Versammlung geflossene Berathung, in der die meisten Protestanten konfessionelle Vorurtheile gegen die Klöster von Haus eingesogen haben, soll die Verderblichkeit ihres Einflusses u. s. w. gründlich nachgewiesen haben!“

„Sittlichkeit und moralische und ökonomische Selbstständigkeit der Bürger“;

2. „In Erwägung, daß zunächst ihrer unablässigen Bearbeitung, Aufreizung und Verführung der Gemüther des Volkes seit einer Reihe von Jahren die staatsgefährlich gewordenen Beunruhigungen ihrer nähern Umgebungen zugeschrieben werden müssen“;

3. „In Erwägung, daß in diesem letzten Aufstande denselben, und ganz insbesondere dem Kloster Muri die Hauptanstiftung und thätliche Förderung des verbrecherischen Attentates auf die vom Volke sanktionirte verfassungsmäßige Ordnung, und die volle rechtliche Verantwortlichkeit für ihre dießfälligen strafwürdigen Handlungen auffällt — und der Konvent von Muri sich zudem bereits faktisch aufgelöst und zerstreut hat“;

4. „In Erwägung, daß es in der Pflicht, wie in der Befugniß jedes Staates liegt, und nach dem, die Kantone in ihrer innern Selbstständigkeit und Souverainetät zunächst gewährleistenden, schweizerischen Bundesverträge ein eben so unbestreitbares Recht, wie eine dringende Pflicht ihrer Selbsterhaltung ist, die mit der Wohlfahrt des Staates unverträglich, gegen denselben offen und geheim frevelnden Institute und Korporationen vom fernern Rechtsschutze auszuschließen“;

5. „In Erwägung endlich, daß dem Stand Aargau hierin eine seinen Interessen entsprechende Verfügung um so gewisser zukommt, als er s. Z. gegen die ausdrückliche Gewährleistung der Klöster bei der Berathung des Bun-

„desvertrages vom Jahre 1815 förmliche Verwahrung ein-
„gelegt“; — beschließt u. s. w. —

Diese Erwägungen, wie das ganze Dekret, wurden den Klöstern nicht mitgetheilt, sondern am 14. und 15. Jänner versammelte man das vorhandene Militär, stellte es wohlbewaffnet in den Klöstern auf, und kündigte diesen mündlich ohne Motivirung ihre Aufhebung an. Der Aufhebung folgte sogleich der Befehl, ihre Kirchen für den öffentlichen Gottesdienst zu schließen, die Kirchengewerthe in Verwahrung zu nehmen, Bibliotheken und Archive zu versiegeln.

Die Konventualen konnten hierüber nur ihren Schrecken und ihr Entsetzen ausdrücken, und gegen solche Gewaltthat ihre allseitigen Rechte theils mündlich, theils schriftlich verwahren. Unter aufgelegter schwerer Verantwortlichkeit, ihre Konvente unterdessen nicht zu verlassen, harrten sie der nähern Ausführung jenes Beschlusses und des Untersuches der schweren Beschuldigungen, die ihnen da, und dem Kloster Muri noch besonders in einer Regierungsproklamation vom 15. Jänner gemacht wurden, in welcher letzterer das Kloster Muri: „hier (in Muri) wie in andern Gegenden der geistige Urheber und thätige Förderer der „Auflehnung“ genannt wird.

Das Vollziehungsdekret der Klosteraufhebung wurde am 20. Jänner im Großen Rathe beschlossen, und am 25. und 26. gl. M. den Konventen mit ähnlicher Feierlichkeit, wie die Aufhebung selbst, angekündigt und verlesen. Darin werden die Güter der Klöster dem Staate zugewiesen, die Konventualen aus ihren Klöstern sogleich verdrängt, und mehr und minder anständig pensionirt, seelsorgliche Anordnungen (von einer mehr als halb protestantischen Behörde) getroffen, und Strafen gegen Auflehnung dieser Maßnahmen ausgesprochen.

Die Konvente erneuerten hier ihre Rechtsverwahrungen und erklärten, nur mit Gewalt sich aus den Klöstern verdrängen zu lassen, zu denen sie sich mit heiligen Gelübden verpflichtet hätten. Allein innert zweimal 24 Stunden hatten mit wenigen Ausnahmen die männlichen, und innert 8 Tagen die weiblichen Mitglieder ihre Klöster zu verlassen.

In Betreff der Beschuldigungen gegen die Klöster wurden die eigentlichen Klostermitglieder nicht einmal verhört, mit Ausnahme des Tit. Hrn. Abtes von Muri; und nachdem dieser seine und seines Konventes Theilnahmlosigkeit an den frühern und jüngsten Untersuchungsgegenständen sattfam dargethan hatte, ward auch er gleich den übrigen Konventualen mit der Katapension versehen und entlassen.

Daß unterdessen vom 12. Jänner, als dem Tag der militärischen Okkupation der katholischen Landestheile im Aargau bis zum Ende Jäners und Anfang Februars, wo die sämtlichen Konventualen ihre Klöster Räume zu verlassen hatten, unaufhörlich Leute aus dem ganzen Kanton gerichtlich

eingezogen, verhaftet und verhört wurden, ist bekannt, und hier nur deswegen zu erwähnen, um hieraus schon schließen zu lassen, wie wahr der Tit. Große und Kleine Rath des Kantons Aargau berichtet gewesen sein mag, als er vorgenannte Beschlüsse und Proklamationen gegen die Klöster zu fassen und zu erlassen, und ihnen gleichsam alle Schuld der unglücklichen Vorfälle zuzuschreiben beliebte.

Die Klosterkonvente sind gegenwärtig zerstreut; eine Sammlung derselben wäre aus verschiedenen Ursachen schwierig, weswegen die unterzeichneten Vorstände derselben sich für diese verpflichtet ⁴⁾ und berechtigt finden, die ihnen zustehenden Rechtsmittel zu ergreifen und an Sie, Euer Erzellenz, Herr Bundespräsident! Tit. Herren Ehrengesandte! ehrerbietigst zu gelangen, und Hochdieselben um Schutz gegen die den Schweizerbund offenbar verletzenden Gewaltmaßnahmen ihrer Tit. Kantonalbehörden anzuflehen.

Der Art. XII der schweizerischen Bundesurkunde lautet: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“

So deutlich dieser Artikel ist, eben so offenbar sind die aargauischen Kloster-Aufhebungsdekrete vom 13. und 20. Jänner l. J. demselben entgegen. Als die nämlichen Klöster in verflossenen Jahren wegen der über sie verhängten Staatsverwaltung und dem Verbot der Novizenaufnahme vom 7. November 1835 und andern Beschwerden an Hochdieselben gelangten, und den nämlichen Artikel als Garantie ihres Fortbestandes und ihrer Eigenthumsrechte anriefen, wurde aargauischer Seits in Abrede gestellt, daß man gegen den Fortbestand und das Eigenthum der Klöster etwas bundeswidriges beabsichtige, und viele der hohen Stände unterließen deswegen, die Bittsteller zu erhören, indem sie die damaligen Maßnahmen des Kantons Aargau gegen die Klöster dem genannten Artikel nicht geradezu entgegen erachteten. Andere urtheilten anders und sahen, mit den Klöstern, darin sowohl eine Verletzung des Bundes ⁵⁾, als den Anfang zu deren gänzlichen Auflösung. Gegenwärtig läßt sich keine andere Deutung mehr machen; der Art. XII ist mit den genannten Dekreten in so ausgemachtem Widerspruch, daß jede Nachweisung desselben überflüssig wäre.

Die Unterzeichneten kommen nun auf die Motivirung jener Dekrete, welche vielleicht das Bundeswidrige derselben

⁴⁾ Ordensstatuten sagen: „und wird ihnen (den Vorstehern) bei „Strafe des Meineides befohlen, alle Kräfte anzuwenden, damit „jene Sachen, welche ihren Klöstern mit Gewalt, List oder „unrechtem Titel entzogen, entfremdet oder unordentlich davon „verkauft worden sind, wieder zurückgegeben werden“, u. s. w.

⁵⁾ Dieser Ansicht oder Ueberzeugung huldigt auch ein Rechtsgutachten, wovon wir einen Auszug in der Beilage anführen.

rechtfertigen sollte. Sie stellen aber alle Angaben dieser Motivierung in Abrede.

1. Sie stellen in Abrede, daß sie als Korporationen oder in ihrer Mehrheit oder bedeutenden Minderheit auf wahre Religiosität und Sittlichkeit, moralische und ökonomische Selbstständigkeit der Bürger irgendwie verderblich oder schuldbar eingewirkt haben. Sie finden in dieser Behauptung eine tiefe Verletzung ihrer Ehre, und ihres bisherigen unbescholtenen Rufes, und glaubten sich, wenn es nicht eine Landesbehörde beträfe, berechtigt, entweder den juridischen Beweis oder billige Satisfaktion darüber zu verlangen. Unfällige Fehler von Einzelnen heben das Verdienst einer Korporation nicht auf, und vielweniger ließe sich von einem und dem andern Individuum auf mehrere oder alle Korporationen schließen. Die Klöster im Aargau berufen sich als katholisch-kirchliche Anstalten in Betreff ihres Lebens und Wirkens auf ihre geistlichen Oberbehörden, deren Zeugnisse gutfindenden Falls verlangt und erhoben werden können; sie berufen sich auf die Mitgeistlichkeit und das katholische Volk des Kantons, besonders ihrer nähern Umgebung, welche ihre Anhänglichkeit an sie, besonders seit ihrer Bedrückung, mit großem Eifer gezeigt, und ihre Interessen nach Vermögen zu fördern gesucht haben. Ihre diesfälligen zahlreichen Bitten und Verlangen an Kantonal- und Bundesbehörden werden noch nicht aus dem Gedächtniß gekommen sein, und einen unparteiischen Richter oder Beobachter über den Werth oder Unwerth, Schätzung oder Nichtschätzung der bestehenden Klosterkorporationen gewiß nicht zum Nachtheil der Letztern urtheilen lassen.

Ueber den Vorwurf verderblichen Einflusses auf moralische und ökonomische Selbstständigkeit der Bürger bemerken wir noch, daß die Klöster als fromme Stiftungen an Arme und Dürftige Almosen und Unterstützungen gespendet, Diensthöfen und Lehenleute milde, häufig lebenslang, oft auf viele Generationen hin gehalten; ihr eigenes Vermögen ohne Beeinträchtigung Anderer verwaltet, und durch Jahrhunderte bewahrt, also weder Jemanden unterdrückt oder beschädigt, noch Beispiele schlechten Haushaltes gegeben haben. Sollte aber die Großrätliche Behauptung dahin gedeutet werden, als würden die Bürger durch die Klosteraufhebungen reicher und selbstständiger, so müßten wir entgegen, daß die „lex agraria“ und „St. Simonistische Grundsätze“ weder in Europa noch in der Schweiz bisanhin Anerkennung fanden, die h. Regierung Aargau's die Klostergüter auch nicht so leicht unter die Bürger vertheilen würde, und es sich vielleicht selbst aus den jüngsten unglücklichen Ereignissen erweisen ließe, daß die Staatsadministration der Klostergüter den Umgebungen weder beliebt noch wohlthätig war.

2. Die Unterzeichneten stellen ferner in Abrede, als

hätten sie seit Jahren die Gemüther des Volks bearbeitet, aufgereizt oder verführt, oder als könnten ihnen die staatsgefährlich gewordenen Beunruhigungen ihrer Umgebungen zugeschrieben werden.

Um die Dekretserwägungen zu erweisen, wären zweierlei nothwendig. Einerseits müßten den Umgebungen der Klöster, oder dem katholischen Volke im Aargau seit Jahren staatsgefährliche Tendenzen, und andererseits den Klöstern die Anstiftungen derselben nachgewiesen worden. Das erstere würde aber vor einem unparteiischen Richter schwer zu erhärten sein, indem das katholische Volk, so viel den Unterzeichneten bekannt ist, seit Jahren aus wichtigen Gründen, aber vergebens, nur kirchliche Garantien und Aufhebung unfkirchlicher Gesetze anstrebte, und zwar, bis zur jüngsten Zeit auf eine Weise, wie die Verfassung und Gesetze vorschrieben. In jüngster Zeit wurde es veranlaßt, die gesetzliche Bahn zu verlassen, was ihm Niemand billiget, was aber auch nicht in seinen frühern Tendenzen lag, und sich als unvorberathen erwies.

Es ist aber nicht Sache der Unterzeichneten, sich hierüber näher einzulassen, wohl aber zu behaupten, daß weder sie noch ihre Korporationen auch zu jenen Anstrengungen die Gemüther bearbeitet, aufgereizt oder verführt haben. Von den abgeschlossenen Frauenklöstern dürfte man dieses ohne weitere Erörterung annehmen; von den Mannsklöstern ist ebenfalls gewiß, daß sie, als Korporationen nie einen gemeinschaftlichen Akt vornahmen, der nur von weitem jene Inkriminationen verdiente, und daß daher, wenn von Klostermitgliedern gefehlt worden wäre, diese für sich, ohne Rückwirkung auf die Klosterkorporationen, verantwortlich wären. Aber auch einzelnen Klostermitgliedern wurde seit Jahren nichts derartiges nachgewiesen, Niemand polizeilich oder richterlich geahndet oder gestraft; keiner bei einem politischen Verein, keiner bei irgend einem Akte oder einer Zuschrift des Volkes betheiligt gefunden. Hätten die Klöster nicht eine ganz isolirte Stellung im Kanton, wo ihnen in allem Bürgerlichen Aktiv- und Passivstimme fehlen, man könnte ihnen eher vorwerfen, zu wenig als zu viel geredet und gethan zu haben.

3. Es wird des weitern von den Unterzeichneten in Abrede gestellt, daß die Klöster und namentlich Muri, bei den jüngsten Unruhen „Hauptanführer“, Förderer oder Theilnehmer gewesen seien, oder daß Muri zur Zeit des Erlasses jenes Beschlusses sich faktisch aufgelöst habe.

Das Letztere anbetreffend, entfernten sich zwar Konventualen mit andern Bürgern, feindlichen Ueberfall befürchtend, welche Furcht, laut zuverlässigen Versicherungen von Nachhabern, keineswegs grundlos gewesen ist. Allein ein großer Theil derselben kehrte gleich am folgenden Morgen den 12., andere am 13. Jänner wieder zurück, und der

Zitl. Abt mit allen Vorstehern des Klosters und vielen andern Konventualen hatte das Kloster keinen Augenblick verlassen.

Aber nun die Hauptsache, die Hauptanstiftung oder Theilnahme des Klosters Muri am Volksaufstand! Außer den aus bösen Berichten geschöpften Angaben des Zitl. Großen und Kleinen Rathes vom Aargau, wurde versichert und veröffentlicht, man habe im Kloster Muri feindliche Kanonen gefunden, Wagen voll Waffen und Munition von dort nach Aarau geführt; das Kloster habe Kugeln gegossen, Sturm geläutet, das Bünzner-Komite die Nacht vom 10. auf den 11. Säner beherberget u. s. w. — Allein alles dieses ist unwahr oder entstellt und keineswegs geeignet auf das Kloster ein schiefes Licht zu werfen. — Das Kloster hatte seit 100 Jahren einige Festkanölein ohne Laffeten, in denen wohl seit ihrer Existenz nie eine scharfe Ladung gewesen ist.

Das Kloster hatte für sich keine Waffen, wohl aber entwaffnete man nach der militärischen Besetzung des Bezirks Muri die ganze dasige Mannschaft, brachte die Gewehre erst aufs Hauptquartier im Kloster Muri, und dann nach Aarau.

Weder die Klosterkorporationen noch irgend ein Konventual hatte Kugeln gegossen, oder Sturm geläutet, oder das Bünzner-Komite, oder Jemanden davon beherberget, oder irgend etwas zum Volksaufstande beigetragen.

Man wollte dem Kloster Muri zum Vorwurfe machen, daß es dem plötzlich entstandenen Aufstand nicht abwehrte. Allein einerseits wehrte man wirklich ab, doch ohne Erfolg; andererseits war bei der immer größer gewordenen Erbitterung der Gemüther keine Hoffnung, etwas zu nützen, wohl aber Furcht vorhanden, sich und andern durch ferneres Abwehren zu schaden.

Beim Aufstand vor dem Gerichtsbaus zu Muri, beim Zug nach Willmergen und andern unglücklichen Ereignissen jener Tage sollen auch Klosterknechte thätig gewesen sein? Allein schon die Anzahl von 6 oder 8 mehr oder minder betheiligten gegen 50 bis 60 gar nicht betheiligte Klosterdienstbothen beweist, daß da keine Anstiftung von Seiten des Klosters gewesen sein müsse, welche auch kein Klosterdienst behaupten wird. Der Sturm — veranlaßt durch Verhaftung geachteter Männer, entstand in der Nähe des Klosters plötzlich an einem Sonntage, wo die Dienstbothen frei von Arbeit waren, und und also einige vom Lärm sich hinreißen ließen, ohne daß das Kloster sie hindern konnte. Das Kloster gab zu essen und zu trinken, und auch eine Kutsche zum Fahren nach Bremgarten? Beides ist wahr; es geschah aber auf schriftliche Aufforderung der ordentlichen Amtsbehörde, die es für nöthig erachtet hatte, um allen Erzessen vorzubeugen, daß Ruhe und Ordnung herrsche, und der Friede beibehalten werde, Militär einzube-

rufen, und zu unterhalten.“ Auch eine Kutsche verlangten sie, ohne anzugeben, wohin und wozu sie gebraucht werden sollte.

Dieses ist nun die kurze Darstellung dessen, was im Kloster Muri in jenen Tagen des Aufstandes geschehen und nicht geschehen ist. Es stützt sich auf gepflogene Einvernahme, und wird durch den Umstand bestärkt, daß man die sämtlichen Conventualen ohne gerichtliche Verfolgung entließ. — In andern Klöstern ist noch minder oder gar nichts geschehen; wenigstens gegen kein einziges Klostermitglied ein Untersuch angestellt worden.

4. Die Unterzeichneten kommen nun auf die vierte Erwägung des Klosteraufhebungsbeschlusses, und lassen sich über die behaupteten Rechte des Staates, und über die Unverträglichkeit der Klöster mit dem Staate, welcher die Erfahrung aller christlichen Zeiten und Orte widerspricht, nicht, wohl aber über die Behauptung ein, als hätten die Klöster im Aargau gegen den Staat „offen und geheim gefrevelt.“

Die Klöster sind im Verhältniß zum Staate die Angegriffenen. Seit Jahren erhöhte man da gegen die Bundesurkunde ihre pekuniären Leistungen an den Staat auf enorme Weise; inventarisierte in denselben dann, stellte sie, entgegen den bestehenden bürgerlichen Gesetzen, unter Staatsadministration, verbot ihnen Novizen aufzunehmen, schloß ihre Schulen und plaate sie anderwärts. Hiegegen mußten sie sich vermöge ihrer hl. Eide und Verpflichtung für ihre Stiftungen wehren. Sie thaten es, aber immer inner der Schranken, die ihnen Gesetze, und das Verhältniß der Untergebenen gegen ihre Landesobern anwiesen. Man durchgehe alle ihre diesfälligen Schriften, untersuche ihre Handlungen, und urtheile dann, ob sie den Anstand verletz, anderes, als gerade ihr eigenes Recht bittlich gesucht, gegen den Staat gefrevelt haben. Eine hochgestellte aargauische Staatsperson meinte es am 10. Jänner l. J. noch nicht, drückte über das Benehmen der Klöster auch in ihren Kontroversen mit der Regierung Hochdieser beste Zufriedenheit aus, beifügend, unter vorbehaltener Obergewalt des Staates würden die Klöster schon lang restituirt sein, wenn die Verfassungsangelegenheiten die h. Regierung daran nicht gehindert hätten. Die Unterzeichneten meinen es auch nicht, stellen allen geheimen und offenen Frevel von ihrer Seite gegen den Staat in Abrede; so wie auch

5. die Behauptung, als berechtige den Stand Aargau zur Aufhebung der Klöster der Umstand, daß er bei Berathung der Klosterfrage im Jahre 1814 sich gegen die ausdrückliche Garantie derselben im Schweizerbunde zu Protokoll verwahrt habe⁶⁾. Denn im Jahr 1815 unterzog er

⁶⁾ Gegen die Garantie der Klöster als Grundgesetz hatte Aargau nichts, und stimmte dazu; nur dem Umstand widersprach es, daß diese Garantie in die Bundesurkunde aufgenommen werde. Man sehe Tagungsprotokoll vom Mai 1814.

sich der zu Stande gekommenen Bundesurkunde unbedingt, schwur darauf, und erneuerte seither den Schwur alle Jahre durch seine Gesandtschaft an der Tagsatzung.

Dieser Bundesurkunde, diesem alle Kantone, also auch den Aargau bindenden Grundgesetze gemäß, bitten die Unterzeichneten behandelt und restituirt zu werden.

Sie bitten:

„Um Gestattung der Rückkehr in ihre Klöster, aus denen sie mit Gewalt vertrieben worden sind; um Rück-
„erstattung ihres Eigenthums, um eigene Verwaltung des-
„selben, und um die Erlaubniß Novizen aufzunehmen, durch
„welche ihr Fortbestand bedingt ist. Auch in Rücksicht der
„Besteuerung bitten sie, wie andere Privaten und Korpo-
„rationen im Kanton behandelt zu werden.“

Alles dieses gewährt der 12te Bundesartikel, der in den Interessen der Klöster auch die Interessen der katholischen Kantone und des katholischen Schweizervolkes sichern sollte. Sie hoffen um so eher huldvolle Erhöhung ihrer Bitte um vollständige Restitution, als einerseits mit der Nichtachtung oder Beschränkung eines Bundesartikels die ganze Urkunde ihr Ansehen verliert, und anderseits es nun offenbar erhellet, was mit den frühern aargauischen Bedrückungen der Klöster beabsichtigt wurde.

Beinebens müssen die Unterzeichneten zu Händen einer hohen Tagsatzung ihre und ihrer Konvente frühern und neuesten Protestationen gegen die bundeswidrigen Beschlüsse Aargau's in Betreff der in seinem Gebiete liegenden Klöster wiederholen; wie auch sich gegen die im Aufhebungsdekrete vom 13. Jänner l. J. gemachten Zulagen, als wären sie Stifter oder thätige Beförderer des Aufstandes gewesen, feierlich verwahren, und vorbehalten, im Falle Aargau darüber neue offizielle Mittheilungen machte, im Interesse der Wahrheit und ihrer Ehre zu antworten.

Anbei ersuchen die Unterzeichneten Sie, Euer Erz-
lenz, Herr Bundespräsident! Titl. Ehrengesandte! ehre-
bietigst, die Versicherung vollkommener Hochachtung zu genehmigen.

Für die Klöster im Aargau:

Für Muri: Sig. Adalbert, Abt.

Zug, den 4. März 1841.

Für Wettingen: Sig. Leopold, Abt.

Buonas, den 4. März 1841.

Für Hermetschwyl: Namens der Frau Abtissin

Sig. M. Agnes Kei, Priorin.

Sarnen, den 7. März 1841.

Für Fahr: Sig. P. Maurus Mettauer, Probst.

Sig. Frau M. Scholast. Meyer, Pr.

Dietikon, den 5. März 1841.

Für Gnadenthal: Sig. Bernarda Gumbelin, Pr.
Frauenthal, den 4. März 1841.

Für Maria Krönung zu Baden: Sig. Schwester

Maria Seraphina Bochelen, Frau Mutter.

Zug bei Maria Opferung, den 4. März 1841.

Beilage.

Auszug aus dem Rechtsgutachten der Großherzogl. Badischen
Juristenfakultät in Heidelberg über die Verhältnisse des
Klosters Einsiedeln zum Kloster Fahr in Betreff
der Eigenthumsstreitsache zwischen Aargau
und Einsiedeln.

§. 12.

In einem jeden Staate ist der Wille des verfassungsmäßigen Gesetzgebers für alle die, welche diesem Willen zu gehorchen verpflichtet sind, der einzige Maßstab des Rechtes und des Unrechtes, (daher das englische Recht sagt: daß das Parlament allmächtig sei). Nun ist aber das erwähnte Dekret vom 7. Nov. 1835 von dem Großen Rathe des Kantons Aargau, d. i. von derjenigen Behörde erlassen worden, durch welche in diesem Freistaate das souveräne Volk die gesetzgebende Gewalt ausübt. Es ist mithin dieses Dekret unter dem so eben aufgestellten Grundsätze unmittelbar begriffen, d. i. zufolge dieses Grundsatzes schlechthin als rechtskräftig und rechtsgültig zu betrachten.

Gleichwohl steht dieser Grundsatz nicht so fest, als er auf den ersten Blick zu stehen scheint. Allerdings ist Aargau ein souveräner Staat, aber dieser Staat ist zugleich Mitglied eines Bundes, Mitglied der Schweizer-Confederation, der Eidgenossenschaft. Er hat in dieser Eigenschaft Pflichten auf sich, welche auch seiner Gesetzgebung heilig sein müssen. Allerdings hat in dem Freistaate Aargau das Volk die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt dem Großen Rathe übertragen. Aber es hat in diesem Auftrag zugleich — mittelst der Verfassungsurkunde — gewisse Einschränkungen hinzugefügt, welche der Große Rath nicht überschreiten kann, ohne daß seinen Beschlüssen die Einrede entgegengehalten werden kann, daß er die Grenzen seiner Vollmacht überschritten habe.

Es fragt sich also, anlangend das Dekret vom 7. Nov. 1835: 1) verlegt dieses Dekret die Pflichten, welche dem Kanton Aargau gegen den Schweizerbund zufolge der Bundesakte vom Jahre 1815 obliegen; 2) hat der Große Rath des Kantons Aargau, indem er das Dekret vom 7. Nov. 1835 erließ, die Grenzen überschritten, welche seiner Vollmacht durch die Verfassungsurkunde des Kantons gesetzt sind?

Zwar könnte noch übrigens die Frage aufgeworfen werden: Steht das Dekret vom 7. Nov. 1835 mit den Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Kirchenrechts in Uebereinstimmung? Denn so allmächtig auch diese gesetzgebende Gewalt des Staates ist, so soll sie doch von ihrer Macht nur den Gebrauch machen, daß sie das, was an sich Rechtes, und nach Zeit und Umständen ausführbar ist, bekräftiget. Da jedoch über das Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche eine so große Verschiedenheit der Ansichten herrscht, so schien es schon deswegen zweckmäßiger zu sein, die allgemeinen Grundsätze des Rechts, die bei der vorliegenden Frage in Betrachtung kommen, mit den in dieselbe Frage einschlagenden Vorschriften des positiven Rechts in Verbindung zu setzen, d. i. sie nur zur Erläuterung und Ergänzung dieser Vorschriften zu benutzen.

I. Der Bundesvertrag vom 7. August 1815.

§. 13.

Wenn nun der Bundesvertrag vom Jahre 1815 (Artikel XII) die Uebereinkunft enthält:

„Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die
„Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von

„den Kantonsregierungen abhänat (d. i. in sofern nicht „die Güter der Klöster und Kapitel außerhalb der Schweiz „liegen) sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich an der m „Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen“, so liegt zuvörderst so viel am Tage, daß diese Uebereinkunft einem jeden einzelnen Kantone der Schweiz das Recht benimmt, die in seinem Gebiete gelegenen Klöster und Kapitel einzuziehen, zu säkularisiren, daß also, anlangend den vorliegenden Fall, der Kanton Aargau vertragswidrig handeln würde, wenn er das Dekret vom 7. Nov. 1835, in so fern dieses Dekret die Einziehung des Klosters Fahr in Aussicht stellt, in Vollziehung setzen wollte.

Sei es auch, daß der katholische Religionstheil des Kantons Aargau mit dem Dekret vom 7. November 1835 vollkommen einverstanden ist, oder vollkommen einverstanden wäre, so hat doch der Kanton Aargau, was den Fortbestand der in seinem Gebiete liegenden Klöster betrifft, kraft des Vertrages vom Jahre 1815 eine Verbindlichkeit gegen den Bund auf sich, welcher er sich, selbst nicht mit Zustimmung der katholischen Bevölkerung des Landes oder der Vertreter dieser Bevölkerung, entledigen kann. — Jedoch, man kann aus dem Art. XII des Bundesvertrags noch überdieß die Folgerung ziehen, daß sich die Gewährleistung, welche dieser Artikel enthalte, zugleich auf das Recht der in der Schweiz liegenden Klöster und Kapitel erstrecke, ihr Vermögen selbst, übrigens nach Maßgabe der Stiftungs-Gesetze — und wenn auch unter Aufsicht des Staates — zu verwalten. Denn, nicht nur begreift das Eigenthumsrecht, welches der Art. XII diesen Klöstern und Kapiteln an ihrem Vermögen ausdrücklich zusichert, seinem Wesen nach auch das Verwaltungsrecht unter sich, sondern es ist noch überdieß die Vorschrift desselben Artikels sehr bedeutsam, welche das Kloster- und Stiftsgut der Besteuerung aus dem Grunde unterwirft, weil dieses Gut wie anderes Privatgut zu betrachten sei, also nach demselben Rechte, wie Privatgut besessen werde. (Der Artikel sagt — in den Schlussworten — nicht: das Vermögen der Klöster und Kapitel ist gleich als Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen, sondern er drückt sich so aus: Dieses Vermögen ist, gleich an dem Privatgute, der Besteuerung unterworfen.) Einem Privatmann aber kann die Verwaltung seines Vermögens nur entweder zur Strafe, oder in seinem eigenen Interesse, z. B. weil er minderjährig oder gemüthsfrank ist, entzogen werden.

Wäre es übrigens erlaubt, zwischen den verschiedenen Stipulationen des Bundesvertrages vom Jahr 1815 den Unterschied zu machen, daß für das Bestehen und Gedeihen des Bundes die einen mehr, die andern weniger wesentlich seien, so dürfte man auf die Stipulation des Art. XII besonderes Gewicht zu legen haben. Die Schweiz hat in Beziehung auf ihren Religionszustand die größte Aehnlichkeit mit Deutschland. Wie in Deutschland, so wohnen auch in der Schweiz Katholiken und Protestanten neben einander, stehen oft beide Theile unter derselben Regierung. In beiden Ländern hat es einen langen und harten Kampf gekostet, bis es zu einem Friedensschlusse, und doch nur zu einem Friedensschlusse, zwischen beiden Kirchen gekommen ist. In beiden Ländern gehört die Gefahr, daß dieser Friede gestört werden könnte, denn doch nicht in das Gebiet des Unmöglichkeit. Und gerade ein Anariff auf solche kirchliche Einrichtungen, welche die eine Kirche um so eifriger vertheidiget, je geringer sie von der andern angeklagen werden, kann das Feuer der Zwietracht am leichtesten von Neuem entzündend.

§. 14.

Man hat für sich das Recht des Staates, die in seinem Gebiete gelegenen Klöster und Stifte in der Verwaltung und Benutzung ihres Vermögens zu beschränken, oder sie auch gänzlich aufzuheben, schon oft den Grund geltend gemacht, daß sich dieses Recht schon aus dem Verhältniß ergebe, in welchem Körperschaften (Gemeinheiten, Universitates) überhaupt zum Staate stehen. Dieser Grund lautet so: Nur der Staat, nur ein Volk ist schon von Rechtswegen eine moralische Person, eine Gemeinde. Alle Gemeinheiten oder Gemeinden, welche im Staate bestehen, bestehen dagegen nur durch den Staat, sind nur Staats-Anstalten. Denn zum Dasein einer Gemeinde wird erfordert, daß ein Wille über mehrere Menschen gebiete. Man würde also, wenn man annähme, daß im Staate neben der Volksgemeinde noch andere Gemeinden kraft eigenen Rechtes bestehen könnten, mit andern Worten behaupten, daß außer der Staatsgewalt noch eine andere Gewalt über dieselben Menschen gebieten — daß es einen Staat im Staate geben könne.

Hieraus folgert man nun, anlangend die vorliegende Aufgabe, daß dem Staate das Recht zustehe, die in seinem Gebiete befindlichen Klöster und Stifte, als Gemeinheiten, in der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte nach Gefallen zu beschränken, ja sie sogar gänzlich aufzuheben.

Es liegt am Tage, daß die Anwendung dieses Folgesatzes auf die in der Schweiz liegenden Klöster und Stifte mit dem ofterwähnten Art. XII. des Bundesvertrages der Schweizer-Eidgenossenschaft vom Jahre 1815 schlechtthin unvereinbar sei. Indem der Artikel für das Fortbestehen der Klöster und Stifte überhaupt gewährleistet ist, nimmt er sie zugleich gegen die Folgerungen in Schutz, welche aus der Eigenschaft, die sie als kirchliche Körperschaften haben, zum Nachtheile ihrer Rechte gezogen werden könnten.

Jedoch, es läßt sich nicht einmal aus dieser ihrer Eigenschaft das folgern, was man aus derselben folgern zu können glaubt. Es sei, daß man alle im Staate bestehenden Gemeinheiten als Staatsanstalten zu betrachten habe, so sind doch deswegen die Rechte der Gemeinheiten nicht schlechtthin in das Ermessen der Regierung gestellt. Ein jedes, in der Staatsgewalt enthaltene Recht ist zwar, wie die Staatsgewalt selbst, ein seinem Wesen oder Begriffe nach bedingtes Recht. Aber eine Hauptaufgabe des Staatsrichters ist gerade die, die Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Rechte der Staatsgewalt auszuüben sind, auf daß die Ausübung dieser Rechte dem rechtlichen Interesse des Gemeinwesens, und dem der ein jeden Bürger entspreche. Auch angenommen oder zugegeben also, daß eine jede im Staate bestehende Gemeinde eine Staatsanstalt ist, so ist und bleibt doch, so oft es sich um einen Beschluß handelt, der wegen einer oder mehrerer im Staate bestehender Gemeinheiten gefaßt werden soll, die Frage noch immer die: Was in dem gegebenen Falle den Rechten gemäß sei, und so kann mithin ein solcher Beschluß nicht schon durch die Eigenschaft gerechtfertiget werden, welche Gemeinheiten als Staatsanstalten haben. Es muß vielmehr ein solcher Beschluß, um gerecht zu sein, auf einem andern und besondern Grunde beruhen. Ob übrigens der mehr erwähnte Beschluß des Kantons Aargau vom 7. Nov. 1835 einen besondern Grund für sich, oder wohl selbst einen besondern Grund gegen sich habe, ist hier einstweilen gleichgültig. Denn die Frage war hier nur die: ob sich jener Beschluß schon damit recht-

fertigen lasse, daß er Klöster, also Gemeinheiten, zum Gegenstande habe.

II. Verfassungs-Urkunde des Standes Aargau u. s. w.

Der Pariser Verein zur Verbreitung des Glaubens in Europa.

Paris, 13. Febr. Zu den vielen katholischen Anstalten, welche hier schon bestehen, ist so eben eine neue hinzugekommen, ein Verein zur Unterstützung armer katholischer Gemeinden in Europa (Oeuvre du catholicisme pour la Conservation de la foi en Europe), der zwar schon im Jahre 1839 durch den hochwürdigsten Coadjutor von Edinburg gestiftet wurde, aber jetzt erst sich zu organisiren beginnt. Von der Erfahrung ausgehend, daß es namentlich in protestantischen Ländern noch viele katholische Gemeinden giebt, die keine Priester, keine Kirchen, kaum Versammlungslokale, keine Schulen, keine Hospitäler, überhaupt nicht ein einziges katholisches Institut besitzen, hat der Verein sich zur Aufgabe gestellt, seinerseits das Mögliche zur Förderung des Cultus und zur Erhaltung des Glaubens in den betreffenden Gegenden zu thun. Die französischen Bischöfe, denen das ursprüngliche Projekt mitgetheilt wurde, haben sämmtlich demselben sich angeschlossen, den Verein zum Theil schon in ihren Diözesen organisirt und der Erzbischof von Paris hat ihn jetzt unter seinen besondern Schutz genommen. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem ganzen Jahresbetrage von 6 Francs (50 Centimes monatlich), oder zu einem halben von 3 Francs. Haben sich 10 Theilnehmer gefunden, so sammelt einer derselben die jährlichen Beiträge ein und sendet sie an den Cassier der betreffenden Diözese, oder, sollte keiner vorhanden sein, an den Generaleinnehmer in Paris. Der Verein wird eine Zeitschrift, *Annales catholiques en Europe*, in vierteljährigen Heften herausgeben, von welcher je zehn Mitgliedern, die den ganzen, und je zwanzig Mitgliedern, die den halben Jahresbeitrag entrichten, zwei Exemplare zukommen sollen. Das ganze aber soll ein Institut werden, das dem Vereine zur Verbreitung des Glaubens (*Oeuvre de la Propagation de la foi*) würdig zur Seite geht und es sind bei dem regen Eifer der französischen Bischöfe bedeutende Resultate zu erwarten. In Deutschland haben schon seit Jahren gerade dieselbe Mission das katholische Volk und einige katholische Zeitschriften übernommen. So bedeutend an und für sich indessen auch war, was durch die „Sion“ und „das schlesische Kirchenblatt“ bereits geschehen, so war es doch im Verhältnisse zu den Bedürfnissen immer nur unbedeutend, und gewiß werden sich alle Freunde guter Werke mit uns freuen, daß nun

auch von hier aus unsern bedrängten Brüdern beigeprungen wird, so wie darin eine Ermunterung erblicken, auf der einmal gebrochenen Bahn muthig fortzuschreiten nach dem Grundsatz: *Per aspera ad astra!*

Kirchliche Nachrichten.

Die Repräsentanten von Rußland, Preußen und Sardinien bei der Schweiz. Eidgenossenschaft haben, nach einem Schreiben von der Schweizer-Gränze in der allg. Zeitung, von ihren Höfen die Weisung erhalten, ganz im Einklang mit dem österreichischen Gesandten und dem päpstlichen Nuntius in Bezug auf die Reklamationen wegen der aargauischen Klöster zu handeln.

Aargau. Im Kloster Hermetzschwil baten die guten Klosterfrauen unter Weinen und Schluchzen den Oberamtmann, der ihnen das Todesurtheil ankündigte, man möchte ihnen doch nur auch die schlechteste Kammer im Kloster anweisen, worin sie beisammen leben und sterben könnten. Es half so wenig als bei den Juden, aus deren Händen Pilatus den Heiland befreien wollte. Wir haben ein Befehl, und nach diesem Befehle muß er sterben. Da überwältigte das Mitleid den Hrn. Oberst Kobler von Bern, der Zeuge dieser Trauerscene war. „Liebe Frauen, sprach er, wenn die Regierung vom Aargau für Euch kein Obdach mehr hat, so kommet zu mir nach Bern; ich habe ein geräumiges Haus, das ich nicht bewohne, ich räume es Euch ein. Kommet nur und nehmet einen Geistlichen von Eurer Religion mit.“

Dort wo Religions- und Gerechtigkeitsgefühle verschwunden waren, wirkte manchmal doch noch das bloße menschliche Gefühl. Besonders wurde jederzeit und überall das zarte Frauengeschlecht mit Schonung behandelt. Aber die armen Klosterfrauen im Aargau erfuhren wenig Schonung. Der Tag Lichtmess war vielleicht der kälteste dieses Winters, und gerade an diesem Tage mußten sie aus ihren warmen Zellen ausziehen und über Eis und Schnee irgend ein Obdach suchen.

Die Klosterfrauen von Fahr wanderten über die Limmat nach dem Zürcherischen Dorfe Dietikon. Am jenseitigen Ufer harrete ihrer eine Menge Volkes, der kath. Gemeinderath an der Spitze. Kaum konnte es erwehrt werden, daß selbe nicht feierlich unter Glockengeläute empfangen wurden.

Rom, 22. Febr. Man erwartet nächstens die Veröffentlichung einer großen Zahl Promotionen von Prälaten. Unter diesen wird im Voraus als bestimmt genannt: der bisherige Internuncius in München, Monsignore Viale-Prela als Nuncius daselbst. An die Stelle des Nuncius in der Schweiz, Monsignore Gizzi, der, wie bereits gemeldet,

nach Turin verlegt ist, wird Monsignore Lucciardi, Delegat von Ancona, treten.

Spanien. Madrid, 5. Februar. Mit der Aufhebung der Klöster ist hier eine wahrhaft vandalische Zerstörungswuth eingerissen, und bald wird Spanien die meisten seiner herrlichsten Bauwerke, die eben so berühmt ihres Alterthums als ihrer Pracht und Schönheit wegen, verloren haben. Am Ende des vorigen Jahres wurde das berühmte Kloster San Vincente zu Salamanca, mit dem in ganz Spanien als ein Meisterwerk geschätzten Kreuzgang, den Juan de Badajoz im sechszehnten Jahrhundert erbaute und von dem es sprichwörtlich hieß: Media plaza, medio puente, medio claustro de San Vincente (halb ein Platz, halb eine Brücke und halb ein Kloster von St. Vinzenz) für etwa 1000 Thaler verkauft, niedergerissen und mit dem Material eine Arena zu Stiergefechten aufgeführt. Der in architektonischer Beziehung, was Reichthum und Pracht anging, einzig in seiner Art zu preifende Thorweg des Carmelitenklosters bei Buraos, zu dem Künstler und Kunstkenner wie zu einem Heiligthume pilgerten, ist jetzt nur ein Trümmerhaufen. Das in seinem Alter und in seiner Architektur ehrwürdige Kloster San Francisco, das Ferdinand III. am Anfang des 13. Jahrhunderts gründete, ist auch niedergerissen und der Raum zu einem Marktplatz umgeschaffen worden. Unbegreiflich ist es, um welchen Spottpreis diese Gebäude verkauft und Kunstschätze aller Art verschleudert werden, welches eine Menge englischer und französischer Alterthumsbändler hinübergelockt hat, die durchgebends gute Geschäfte machen, wie Jeder leicht einsehen wird; denn der Kunstsinne der Spanier selbst ist nicht weit her, und Armuth oder selbst religiöse Scheu hält viele vom Kaufen ab.

Literarische Anzeige.

In der C. F. Müller'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe sind nun vollständig erschienen:

Melodien

zum

Diöcesan-Gesangbuche

für das

Erzbisthum Freiburg.

45 Bogen, quer gr. 40. — Preis, brochirt fl. 4. 30 fr.

und als Anhang hierzu eine
Sammlung von 40 Orgelstücken
ausgezeichneter Meister.

Preis nur 24 fr.

Nach dem, was die Herren Bearbeiter in der umfassenden Vorrede über Plan und Einrichtung des Melodienbuchs gesagt haben, glaubt die Verlagshandlung dem christkatholischen Publikum um so mehr Vorzügliches zu übergeben, als dasselbe eine allen kirchlichen Feierlichkeiten entsprechende vollständige Arbeit genannt werden kann.

Zu Bestellungen darauf empfiehlt sich in Zürich **S. Höhr** auf Petershofstatt und in Baden **Söhr und Langbein**, in Luzern **Gebr. Näber**.

IEZECIEL

SECUNDUM SEPTUAGINTA EX TETRAPLIS ORIGENIS

E SINGULARI CHISIANO CODICE ANNOR. CIRC. CM.
opera et studio

R. D. VINCENTE DE REBIBUS

OLIM LINGUAE SANCTAE IN VATICANA BIBLIOTHECA INTERPRETIS
et graecae Linguae Professoris nunc primum editi

PRODROMUS.

Quum anno reparatae salutis 1772. tunc primum hac in Urbe Typis Propagandae Fidei in lucem prodiit DANIEL secundum Septuaginta ex Tetraplis Origenis e praefato excerptus antiquissimo codice; nil sane mirum si linguarum orientalium cultores, sacrarumque scripturarum studiosi eo magis continuam reliquorum trium *Majorum Prophetarum*, in ipso codice graeco contentorum, promulgationem expeterent. At vero vicissitudines summi momenti, prout in *IEZECIEL* praefatione adamussum enarratur, quominus literatorum votis antehac obtemperarem adversatae sunt.

Quum autem tandem aliquando manum Operi admove datum fuit, adhibita peritissimorum industria, Opus accuratissima, quoad fieri posset, diligentia absolutum typis nostris in lucem mittimus. Neque enim praestantissimus Editor magnis illis sumptibus se subduxit, qui in hunc librum ad scripturarum divinarum studia accomodatam insumendi esse visi sunt; ut externo quoque decore, qui ejus fine esset dignus, ornatus compareret.

PROPRIETATES PRAENUNTIATI OPERIS *IEZECIEL*
SYLLABO INSEQUENTI SIGILLATIM
RECENSEBIMUS.

I. Textus graecus codicis Chisiani parallelam habet versionem literalem latinam.

II. Notae in medio positae complectuntur

1. *varias lectiones Hebraicas;*
2. *varias lectiones e codice Barberino depromptas;*
3. *itaidem varias lectiones excerptas ab Hexaplis Mont-fauconii;*
4. *denique illas, quae Vulgatam respiciunt.*

III. Notae ad calcem paginarum continent

1. *lectiones varias editionis Vaticanae;*
2. *editionum Alexandrinae, Aldinae, et Complutensis;*
3. *varias lectiones Ms. Jesuitici;*
4. *demum D. Hieronymi, ac Drusii.*

Adnotandum: lectiones variae e codice Barberino depromptae, sunt eadem Aquilae, Symmachi, Theodotionis, Septuaginta, nec non aliorum Anonymorum.

Insuper, quum id res postulare videbatur, Auctoris Notis ad calcem capitum notulae sunt insertae.

Haec *IEZECIEL* versio, quam hoc Prodomo omnibus linguarum orientalium, scripturarumque sacrarum studiosis commendare volumus, forma folii praegrandi, characteribus graecis grandioribus, expressim cuspis, DANIELIS editioni simillimis, charta densa ac levi impressa fuit, et 380 paginas complectitur.

Exemplar pretio *quinque scutorum* constat.

Qui DANIELE carent, eum in hac eadem Typographia comparare poterunt.

Negotium procurandi hujus Operis omnibus in bibliopoleis suscipitur, ubi Prodomus hic gratis dabitur.

Romae Idibus Julii 1840.

Josephus Salviucci et Franciscus fil.

TYPOGRAPHI.